

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 161/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2007 durch
die Richter Prof. Dr. Schlegel, Dr. Kretschmer und Dr. Hauck
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat durch ihre Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. 10. 2006, das ihren Prozessbevollmächtigten am 30. 11. 2006 zugestellt worden ist, am 27. 12. 2006 Beschwerde eingelegt. Die Frist zur Begründung der Beschwerde (vgl § 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist auf Antrag der Prozessbevollmächtigten bis zum 28. 02. 2007 verlängert worden. Die Prozessbevollmächtigten sind darauf hingewiesen worden, dass eine weitere Fristverlängerung nicht möglich ist.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis zum 28.02.2007 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist. Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

